



- 2 -

Zu § 2 Abs. 8:

In den Waldentwicklungsplänen sind zum Teil auch siedlungs- und emittentennahe Waldflächen eingetragen. Die in der Verordnung für diese Gebiete vorgeschlagenen, teilweise extrem niedrigen Grenzwerte können bei Ozon (Tabelle 6 der Verordnung) überhaupt nicht und bei SO<sub>2</sub> allenfalls mit Maßnahmen, die weit über die derzeitigen Standards hinausgehen, eingehalten werden. Eine gesicherte Einhaltung der SO<sub>2</sub>-Grenzwerte würde allein in Vorarlberg, wo noch vergleichbar günstige Voraussetzungen (niedrige Emissionen) gegeben sind, gebietsweise weitere SO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionen auf ca. 1/3 des derzeitigen Standes erfordern. Im übrigen stehen derartigen Emissionsminderungen auch die Schutzklauseln des § 27 entgegen.

Zu § 4 Abs. 3 und 4:

In Abs. 3 sollte als zusätzliches Meßziel die Vorerhebung aufgenommen werden, da bisher bei weitem noch nicht für alle Schadstoffe die flächenmäßige Verteilung (Auffindung von Immissionsschwerpunkten) hinreichend bekannt ist. Hinzu kommt, daß durch Ansiedlung neuer Betriebe, durch Verfahrensumstellungen, durch Betriebsschließungen und durch Neubau von Straßen laufend Änderungen der Immissionen gegeben sind, die zumindest teilweise auch mit Immissionsmessungen beurteilt werden müssen. Aus diesem Blickwinkel erscheint auch die in Abs. 4 festgelegte Maximalzahl von Meßstellen nicht sinnvoll, zumal sich eine gewisse Begrenzung auch aus den begrenzt verfügbaren finanziellen Mitteln zwangsläufig ergibt. Allenfalls erscheint eine auf das Meßziel "Kontrolle der Einhaltung der zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionsgrenzwerte" beschränkte Festlegung der Maximalzahl der Meßstellen vertretbar. Damit würde aber die sich aus anderen Meßzielen ergebende unterschiedliche Anforderung an die maximale Meßstellenanzahl nicht erfaßt und der Sinn dieser Beschränkung zumindest zum Teil in Frage gestellt.

- 3 -

Zu § 5 Abs. 4:

Die geforderte stündliche Übertragung ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz (langfristiger Schutz des Menschen und der gesamten Umwelt) nicht erforderlich. Die in den Erläuterungen angeführte Begründung "laufende Überarbeitung der Luftgüteberichte und Erteilung aktueller Auskünfte" ist in diesem Zusammenhang nicht stichhaltig, da zum einen Auskünfte sinnvollerweise primär auf regionaler Ebene erteilt werden. Zum anderen wird im allgemeinen mit einem Luftgütebericht pro Arbeitstag erfahrungsgemäß das Auslangen gefunden.

Zu § 8:

Bei der Festlegung von Sanierungsmaßnahmen muß berücksichtigt werden, daß diese unter Umständen nachteilige Auswirkungen in anderen Bereichen des Umweltschutzes haben können. Es dürfen nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die aus einer Gesamtbetrachtung aller Belange des Umweltschutzes eine wesentliche Verbesserung darstellen.

Zu § 9:

Die Unterteilung auf 5 bzw. 7 Jahre Sanierungsfrist ist nicht zweckmäßig. Bei einem Verzicht auf eine Kategorieeinteilung der Immissionsgrenzwerte wäre in Abs. 1 Z. 2 in Anlehnung an das Ozongesetz eine Ausdehnung der Frist auf 10 bis 12 Jahre vorstellbar.

Soweit Sanierungsmaßnahmen mit Bescheid vorgeschrieben werden, sollten die hierfür nach den geltenden anlagen- und emissionsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden zuständig sein, also bei gewerblichen Betriebsanlagen in der Regel die Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde.

Die Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen in Form verschärfter Immissionsgrenzwerte kann nicht verhindern, daß insgesamt die zulässigen Immissionen doch wieder überschritten werden. Die Emissionen sind einer dauernden

- 4 -

Veränderung unterworfen, dadurch daß neue Emittenten dazukommen, bestehende wegfallen oder sich die Emissionsmenge der einzelnen Emittenten verändert. Es sollte überlegt werden, ob nicht für die wichtige Emittentengruppe der Gewerbe- und Industriebetriebe ab bestimmter Größe ein Instrument eingesetzt werden könnte, welches die Gesamtmenge der Emissionen dieser Emittentengruppe in einem bestimmten Gebiet stabil hält, die Ausgabe von Emissionszertifikaten etwa, wie dies schon lange in Diskussion ist.

Im § 9 Abs. 1 des Entwurfes müßten bei den vom Landeshauptmann mit Verordnung oder Bescheid festzulegenden Sanierungsmaßnahmen jene des § 13 Abs. 1 ausgenommen werden.

## 2. Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:

Die Aufgliederung der Immissionsgrenzwerte auf sieben unterschiedliche Schutzziele bzw. zwei Kategorien ist sehr verwirrend und kaum verständlich. Es werden daher folgende Vereinfachungen vorgeschlagen:

1. Die Grenzwerte von § 3 und § 5 könnten in einer Tabelle bzw. in einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Unter Hinweis auf die Erläuterungen sei ergänzt bemerkt, daß Belästigungen (§ 5) ebenfalls Störungen des Wohlbefindes darstellen und somit dem umfassenden Gesundheitsschutz zugeordnet werden können.
2. Eigene Grenzwerte für Luftkurorte (§ 4) erscheinen nicht zweckmäßig, da einerseits der (falsche) Eindruck erweckt wird, daß mit den Grenzwerten des § 3 kein ausreichender Gesundheitsschutz für empfindliche Personen gewährleistet ist. Andererseits sind auch in Luftkurorten erhebliche Überschreitungen der Ozongrenzwerte gegeben, sodaß der Begriff des Luftkurortes auch aus dieser Sicht problematisch ist. Sofern in einigen Ländern dennoch entsprechende Notwendigkeiten für die Festlegung besonderer Grenzwerte für Kur- und Erholungsgebiete gesehen werden, wären eigene, den Ländern freigestellte Regelungen zweckmäßiger. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den für die Überprüfung dieser Grenzwerte erforderlichen erheblichen Meßaufwand.

- 5 -

3. Die für den "Wald" vorgeschlagenen Grenzwerte (Tabelle 4 und Tabelle 6) sind verwirrend. Wieso SO<sub>2</sub>-Halbstundenmittelwerte bis 0,05 mg/m<sup>3</sup> vorwiegend auf Importe, Werte bis 0,07 mg/m<sup>3</sup> hingegen vorwiegend hausgemacht sein sollen, ist unklar. Ebenso ist der Zeitbezug der Kombinationsgrenzwerte von Tabelle 6 unklar. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 8 erscheint eine gründliche Überarbeitung erforderlich, wobei entweder eine andere Gebietsabgrenzung für den "Wald" oder einfacher ein vollständiger Verzicht auf die Festlegung solcher Grenzwerte (dies gilt zumindest für die Konzentrationsgrenzwerte) vorzuschlagen ist. Die zuletzt genannte Variante bedeutet keineswegs einen wesentlichen Abstrich von den Grundsätzen des "Sustainable development", da die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von § 3 in den Gebieten mit den höchsten Belastungen auch eine weitgehende Einhaltung der vorgeschlagenen SO<sub>2</sub>- und NO<sub>2</sub>-Begrenzungen im "Wald" zur Folge hat.

Die Festlegung von nicht vollziehbaren Wunschvorstellungen (Ozonwerte gemäß § 6, teilweise auch Depositionswerte für Schwefel- und Stickstoffverbindungen gemäß § 6) erscheint unter dem Gesichtspunkt der Vollziehbarkeit zumindest problematisch.

Bei ersatzloser Streichung der "Waldgrenzwerte" könnte ergänzend der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von Tabelle 4 in Tabelle 1 übernommen werden. Allerdings müßte dann der Titel von Tabelle 1 geändert werden. Dies erscheint im übrigen auch im Hinblick auf die Schwermetalldepositionen notwendig, da diese nicht primär als gesundheitsbezogene Grenzwerte bezeichnet werden können. Vielmehr stehen Aspekte des Bodenschutzes und des allgemeinen Umweltschutzes im Vordergrund.

4. Eigene Grenzwerte für Ökosysteme erscheinen ebenfalls nicht zweckmäßig. Bei Einhaltung der Grenzwerte von Tabelle 3 in den am höchsten belasteten Gebieten ist in Gebieten mit geringer Belastung (Hintergrund) erfahrungsgemäß auch eine weitgehende Einhaltung dieser Grenzwerte anzunehmen. Umgekehrt ist im Nahbereich von Hauptsiedlungsgebieten und von stark frequentierten Verkehrswegen eine Einhaltung des niedrigen

- 6 -

Jahresmittelgrenzwertes mit vertretbarem Aufwand in absehbarer Zeit nicht erreichbar. Die Ausweisung von Ökosystemen in höher belasteten Gebieten erscheint somit nicht zielführend.

Neben diesen Vereinfachungen wird vorgeschlagen, in Tabelle 1 die VDI-Grenzwerte für NO und den in den Erläuterungen erwähnten Kurzzeitgrenzwert für Staub aufzunehmen. Dies deshalb, da einerseits NO-Messungen bereits in umfangreichem Maße erfolgen; andererseits wäre ein Kurzzeitgrenzwert gerade für die Beurteilung von anlagebedingten Staubimmissionen sehr hilfreich. Die diesbezüglichen meßtechnischen Vorbehalte (siehe Erläuterungen) haben zwar eine gewisse Berechtigung; sie sind aber nicht so gravierend, um auf die Festlegung eines Grenzwertes zu verzichten. Bei der Ausarbeitung eines Gutachtens müssen die diesbezüglichen Unsicherheiten selbstverständlich berücksichtigt werden. Gleiches gilt im übrigen auch für andere Grenzwerte des vorliegenden Entwurfs, bei denen ebenfalls erhebliche meßtechnische Unsicherheiten vorhanden sind (z.B. SO<sub>2</sub>-Halbstundenmittelwerte von 0,05 bzw. 0,07 mg/m<sup>3</sup>, NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 0,010 mg/m<sup>3</sup>). Zusammenfassend könnten somit die Grenzwerte auf zwei Tabellen reduziert werden, wobei in Tabelle 2 (Grenzwerte der Kategorie 2) nur drei bzw. eine Komponente enthalten wäre. Da die großräumigen Schwefel- und Stickstoffdepositionswerte durch Maßnahmen in Österreich nur geringfügig beeinflusst werden können, erscheint bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Vollzugsprobleme als Alternative auch ein Verzicht auf solche Grenzwerte überlegenswert. Da in diesem Fall nur Ozon in Kategorie 2 fallen würde, ergäbe sich zwangsläufig auch die Überlegung einer Aufnahme von Ozon in Tabelle 1. Dies wäre nach Auffassung des Umweltinstitutes bei Festlegung längerer Fristen (siehe auch Stellungnahme zu § 9) zweifellos vertretbar und würde zu einer wesentlichen Vereinfachung des Gesetzes beitragen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Landesrat, Dr. Lins

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

*S. 12*